

bisherige Formulierung	Änderungsvorschlag	Auswirkungen
<p>§ 3 Abs. 2 Die Gemeindeführung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gemeindeführer, • dem stellvertretenden Gemeindeführer, • dem Gemeindegewärt, • dem Gemeindegewertfeuerwehrwart und • dem Pressesprecher. 	<p>Funktion für die Dauer der Beschäftigung Mitglied der Gemeindeführung.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Die Gemeindeführung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gemeindeführer, • dem stellvertretenden Gemeindeführer, • dem Gemeindegewärt, • dem Gemeindegewertfeuerwehrwart • dem stellvertretenden Gemeindegewertwart und • dem Pressesprecher. 	
<p>§ 3 Abs. 9 Weiterhin können unabhängig von der Funktion der Ehrenbeamten je Ortsfeuerwehr bis zu zwei Feuerwehrangehörige bei entsprechender fachlicher Eignung auf Vorschlag der Ortswehrlitung als Zugführer der Verbandsgemeindefeuerwehr eingesetzt werden. Die Einsetzung ist bis zur Neuwahl des jeweiligen Ortswehrliters gültig.</p>	<p>§ 3 Abs. 9 Weiterhin können unabhängig von der Funktion der Ehrenbeamten je Ortsfeuerwehr bis zu zwei Feuerwehrangehörige bei entsprechender fachlicher Eignung auf Vorschlag der Ortswehrlitung als Zugführer der Verbandsgemeindefeuerwehr eingesetzt werden. Die Einsetzung ist bis zur Neuwahl des jeweiligen Ortswehrliters gültig.</p>	<p>Wegfall der Stellenbegrenzung auf maximal zwei Zugführer pro Ortsfeuerwehr, damit evtl. Verschiebung der Stimmverhältnisse in der erw. Gemeindeführung.</p> <p>Der Landkreis Börde hat darauf hingewiesen, dass eine zeitliche Befristung für die klassischen Funktionen im Einsatz- und Führungsdienst (Truppmann bis Verbandsführer) nicht vorgesehen und damit unzulässig ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Dem Ortswehrliter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen in seinem Zuständigkeitsbereich, beim alleinigen Einsatz der Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Dem Ortswehrliter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen in seinem Zuständigkeitsbereich, beim alleinigen Einsatz der Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Der diensthabende Zugführer unterstützt den jeweiligen Einsatzleiter als Führungsassistent im Sinne der DV 100.</p>	<p>Aufgabendefinition des Zugführers auch bei Alleineinsätzen einer Ortsfeuerwehr.</p>
<p>§ 4 Abs. 5 Der Ortswehrliter und der stellvertretende Ortswehrliter werden der Verbandsgemeinde von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, ohne dass ein Vorschlag erreicht werden konnte, führt der Amtsinhaber sein Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.</p>	<p>§ 4 Abs. 5 Der Ortswehrliter und der stellvertretende Ortswehrliter werden dem Verbandsgemeinderat von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Im Anschluss erfolgt eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch den Verbandsgemeindegewärt. Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, ohne dass ein Vorschlag erreicht werden konnte, führt der Amtsinhaber sein Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.</p>	<p>Die Vertretung beschließt über die Ernennung zum Ehrenbeamten, im Sinne des § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA. Die Berufung ist durch den Hauptverwaltungsbeamten als Dienstvorgesetzter des Ehrenbeamten durchzuführen.</p>
<p>§ 5 Abs. 3 Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindegewärt bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer durch Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied mittels Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindegewärt bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer durch Überreichung einer Verpflichtungsurkunde und des Mitgliedsausweises. Vorher ist das neue Mitglied mittels</p>	<p>Überreichung der Satzung wird ersetzt durch die Verpflichtungsurkunde. Die Satzung ist auf der Internetseite veröffentlicht und die Verpflichtungsurkunde hat den würdigeren Rahmen.</p>

bisherige Formulierung	Änderungsvorschlag	Auswirkungen
<p>Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Ortswehrleiter den Bewerber vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeindebürgermeisters vorläufig aufnehmen.</p>	<p>Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Ortswehrleiter den Bewerber vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeindebürgermeisters vorläufig aufnehmen.</p>	
<p>§ 5 Abs. 4 Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr darf zunächst nur befristet erfolgen. Die Aufnahme auf unbestimmte Zeit setzt eine dreimonatige Probezeit voraus. Nach Beendigung der Probezeit hat die Ortswehrleitung festzustellen, ob eine Eignung für den Dienst in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr gegeben ist, hierbei ist besonders die Teamfähigkeit des Bewerbers zu beurteilen. Stimmt die Ortswehrleitung einer weiteren Mitgliedschaft nicht zu, ist der Anwärter aus dem Feuerwehrdienst durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu entlassen.</p>	<p>Wegfall der befristeten Probezeit für Kinder- und Jugendfeuerwehr</p>	<p>Regelung wurde bislang nicht angewendet.</p>
<p>§ 5 Abs. 5 Die Aufnahme in die Einsatzabteilung darf zunächst nur befristet erfolgen. Die Aufnahme auf unbestimmte Zeit setzt den erfolgreichen Abschluss der „Truppmannausbildung - Teil 1“ und eine anschließende zwölfmonatige Probezeit voraus. Nach Beendigung der Probezeit hat die Ortswehrleitung die Eignung des Anwärters für den Feuerwehrdienst zu prüfen, hierbei sind besonders die Zuverlässigkeit und die Teamfähigkeit des Bewerbers zu beurteilen. Stimmt die Ortswehrleitung einer weiteren Mitgliedschaft nicht zu, ist hierüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr herbeizuführen. Stimmt die Mitgliederversammlung einer weiteren Mitgliedschaft nicht mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu (§ 56 Abs. 4 KVG LSA ist sinngemäß anzuwenden), ist der Anwärter aus dem Feuerwehrdienst durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu entlassen.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 Die Aufnahme in die Einsatzabteilung darf zunächst nur befristet erfolgen. Die Aufnahme auf unbestimmte Zeit setzt den erfolgreichen Abschluss der „Truppmannausbildung – Teil 1“ und eine anschließende zwölfmonatige Probezeit voraus. Nach Beendigung der Probezeit hat die Ortswehrleitung die Eignung des Anwärters für den Feuerwehrdienst zu prüfen, hierbei sind besonders die Zuverlässigkeit und die Teamfähigkeit des Bewerbers zu beurteilen. Stimmt die Ortswehrleitung einer weiteren Mitgliedschaft nicht zu, ist hierüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr herbeizuführen. Stimmt die Mitgliederversammlung einer weiteren Mitgliedschaft nicht mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu (§ 56 Abs. 4 KVG LSA ist sinngemäß anzuwenden), ist dies als Antrag zum Ausschluss an den Verbandsgemeindebürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p>Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Entscheidung zum Ausschluss durch den Verbandsgemeindebürgermeister getroffen wird und dass die Mitgliederversammlung als Anhörung der Feuerwehrangehörigen der betreffenden Einsatzabteilung zu verstehen ist.</p>

bisherige Formulierung	Änderungsvorschlag	Auswirkungen
<p>§ 6 Abs. 1 Die Einsatzkräfte sollen in der Ortsfeuerwehr ihres Wohnortes eingesetzt sein bzw. in der Ortsfeuerwehr, in deren gewöhnlichen Einsatz- und Einzugsgebiet sie sich regelmäßig aufhalten. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Beim Eintritt in die Einsatzabteilung ist die körperliche und geistige Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis über die Eignung ist dann wiederkehrend zu erbringen. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Die Einsatzkräfte sollen in der Ortsfeuerwehr ihres Wohnortes eingesetzt sein bzw. in der Ortsfeuerwehr, in deren gewöhnlichen Einsatz- und Einzugsgebiet sie sich regelmäßig aufhalten. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Beim Eintritt in die Einsatzabteilung ist die körperliche und geistige Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis über die Eignung ist dann wiederkehrend zu erbringen. Die Frist zur Erneuerung des Eignungsnachweises ergibt sich aus den personenbezogenen Ablauffristen der vorherigen Untersuchung. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.</p>	<p>Die im Absatz 1 festgelegte Nachweispflicht der gesundheitlichen Eignung für den Feuerwehrdienst durch ärztliches Attest ist im Rahmen der Fürsorgepflicht des Trägers der Feuerwehr zulässig. Jedoch war bislang der Nachweis „wiederkehrend“ zu erbringen, diese Formulierung war unbestimmt, um Widersprüche bei der Rechtsauslegung zu vermeiden, wurde eine konkrete Nachweiserbringung im Sinne des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes festgeschrieben.</p>

bisherige Formulierung	Änderungsvorschlag	Auswirkungen
<p>§6 Abs. 3 Ausnahmen von der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 sind auf Antrag möglich. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung der Ortswehrleitung abschließend der Verbandsgemeinderat.</p>	<p>§6 Abs. 3 Ausnahmen von der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 sind auf Antrag möglich. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung der Ortswehrleitung abschließend der Verbandsgemeindebürgermeister.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat hat diese Aufgabe an den Verbandsgemeindebürgermeister delegiert.</p>
<p>§ 6 Abs. 9 Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, • der Vollendung des 67. Lebensjahres, wenn keine Ausnahmeregelung vorliegt • dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch, • dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch, • der Entlassung aus dem Einsatzdienst, • dem Ausschluss. 	<p>§ 6 Abs. 9 Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, • der Vollendung des 67. Lebensjahres, wenn keine Ausnahmeregelung vorliegt • dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch, • dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch, • der Entlassung aus dem Einsatzdienst, • dem Ausschluss, • dem Tod. 	
<p>§ 7 Abs. 4 Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 und 4 die Meldung über den Gemeindeführer an den Verbandsgemeindebürgermeister weiterzuleiten.</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 und 4 die Meldung über den Gemeindeführer an den Verbandsgemeindebürgermeister weiterzuleiten.</p>	<p>Ein redaktioneller Fehler in der Nummerierung wird geheilt.</p>
<p>§ 8 Abs. 1 Anerkennung und Ehrung bei Jubiläen regelt die Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren Anlage 7 Abschnitt 6. Ehrungen und Anerkennungen sind im würdigen Rahmen durch den Orts- oder Gemeindeführer, bei Ehrungen von besonderer Bedeutung im Beisein des Verbandsgemeindebürgermeisters durchzuführen.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Anerkennung und Ehrung bei Jubiläen regelt die Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren Anlage 7 Abschnitt 6. Die Mitgliedszeit in der Kinderfeuerwehr wird in der Verbandsgemeinde Westliche Börde auf die Dienstzeit in der Feuerwehr angerechnet. Ehrungen und Anerkennungen sind im würdigen Rahmen durch den Orts- oder Gemeindeführer, bei Ehrungen von besonderer Bedeutung im Beisein des Verbandsgemeindebürgermeisters durchzuführen.</p>	<p>Durch eine Fußnote in der Dienstkleidungsverordnung wird die Zeit in der Kinderfeuerwehr nicht für die Mitgliedszeit in der Feuerwehr anerkannt. Die Orts- und Gemeindeführer sehen keinen Grund, diese Zeit nicht zur Dienstzeit hinzuzurechnen, insbesondere da diese Regelung aus einer Zeit stammte, in der die Kinderfeuerwehr noch nicht im Brandschutzgesetz erwähnt war.</p> <p>Der Landkreis Börde verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die Dienstkleidungsverordnung anzuwenden ist. Allerdings bezweifelt die Verwaltung die Rechtmäßigkeit einer Fußnote zur Dienstzeit in einer Verordnung zur Dienstkleidung.</p>

bisherige Formulierung	Änderungsvorschlag	Auswirkungen
<p>§ 9 Abs. 1 Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich nachzuweisen. Der Gemeindeführer ist über die erfolgte Ermahnung zu informieren. Die Ermahnung ist frühestens nach Ablauf von 24 Stunden nach der Dienstpflichtverletzung auszusprechen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich nachzuweisen. Der Gemeindeführer ist über die erfolgte Ermahnung zu informieren. Die Ermahnung ist frühestens nach Ablauf von 24 Stunden nach der Dienstpflichtverletzung auszusprechen.</p>	<p>Die Ermahnung infolge einer Dienstpflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 1 sollte im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten erfolgen, da dieser über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sowie über das Ende der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr entscheidet.</p>
<p>§9 Abs. 2 Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Die Rüge ist auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Gemeindeführer auszusprechen. Der Verbandsgemeindeführer ist über die erfolgte Rüge zu informieren. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>§ 9 Abs. 2 Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Die Rüge ist auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindeführer auszusprechen. Der Verbandsgemeindeführer ist über die erfolgte Rüge zu informieren. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die Ermahnung infolge einer Dienstpflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 1 sollte im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten erfolgen, da dieser über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sowie über das Ende der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr entscheidet.</p>
<p>§ 10 Abs. 6 Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß), • durch Tod. 	<p>§ 10 Abs. 6 Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindeführer, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß), • durch Tod. 	<p>Die schriftliche Austrittserklärung aus der Alters- und Ehrenabteilung ist gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu äußern.</p>
<p>§ 11 Abs. 5 Die Zugehörigkeit zu den sonstigen Mitgliedern endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer Aufnahme in die Einsatzabteilung bzw. die Alters- und Ehrenabteilung, • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß), • durch Tod. 	<p>§ 11 Abs. 5 Die Zugehörigkeit zu den sonstigen Mitgliedern endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer Aufnahme in die Einsatzabteilung bzw. die Alters- und Ehrenabteilung, • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindeführer, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß), • durch Tod. 	<p>Die schriftliche Austrittserklärung als sonstiges Feuerwehrmitglied ist gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu äußern.</p>
<p>§ 11 Abs. 6 sonstige Mitglieder können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Gemeindeführer ist zu informieren. Zu den möglichen Handlungsfeldern zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, die Betreuung bei Kinder- bzw.</p>	<p>§ 11 Abs. 6 sonstige Mitglieder können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Gemeindeführer ist zu informieren. Zu den möglichen Handlungsfeldern zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, die</p>	<p>redaktionelle Änderung, Benennung der richtigen Abteilung</p>

bisherige Formulierung	Änderungsvorschlag	Auswirkungen
<p>Jugendfeuerwehr und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	<p>Betreuung bei Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die sonstigen Feuerwehrangehörigen der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.</p>	
<p>§ 12 Abs. 6 Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Übernahme in die Einsatzabteilung, • mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde ohne Übernahme in die Einsatzabteilung, Ausnahmen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 sind möglich, • durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß). 	<p>§ 12 Abs. 6 Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Übernahme in die Einsatzabteilung, • mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde ohne Übernahme in die Einsatzabteilung, Ausnahmen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 sind möglich, • durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß). 	<p>Die schriftliche Austrittserklärung aus der Jugendfeuerwehr ist gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu äußern.</p>
<p>§ 13 Abs. 6 Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr, • mit Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Übernahme in die Jugendfeuerwehr, Ausnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 sind möglich, • durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß). 	<p>§ 13 Abs. 6 Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr, • mit Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Übernahme in die Jugendfeuerwehr, Ausnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 sind möglich, • durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, • durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister, • durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß). 	<p>Die schriftliche Austrittserklärung aus der Kinderfeuerwehr ist gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten zu äußern.</p>
<p>§ 14 Abs. 2 Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jahresberichte, • die Wahl der Gemeindeführung. <p>Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortswehrlösungen. Die Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jahresberichte, • die Wahl der Gemeindeführung. <p>Für die Wahl des Gemeindeführers, des stellvertretenden Gemeindeführers, des Gemeindeführerwartes, des stellvertretenden Gemeindeführerwartes und des Pressesprechers sind die Ortswehrlösungen stimmberechtigt. Die Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.</p>	<p>Der Landkreis Börde wies darauf hin, dass eine neuerliche Prüfung ergeben hat, dass die bisher in der Verbandsgemeinde Westliche Börde angewandte Vorschlagswahl durch die erweiterte Gemeindeführung nicht zulässig ist. Eine entsprechende Überarbeitung der Satzung im Sinne einer demokratischen Urwahl mit gleichem Stimmrecht für alle Ortsfeuerwehren wurde gefordert.</p>

